

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 02 • Jahrgang 2022 • vom 31.03.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Vernumer Dyck“
2. Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“
3. Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung
4. Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Vernum Nr. 1 „Hartefeld“ - 4. (vereinf.) Änderung
5. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 167 „Gewerbegebiet Pannofen Ost“
6. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen Ost“

Bekanntmachung der Stadt Geldern

- A. **Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Vernumer Dyck“**
- B. **Hinweise**
- C. **Bekanntmachungsanordnung**

A.

A. 1 Erneute öffentliche Auslegung

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Vernumer Dyck“ sowie die Begründung gebilligt und die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Wesentliches Ziel des Änderungsverfahrens ist die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten in der Ortschaft Geldern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Das genau Plangebiet zum Bebauungsplan

Nr. 31 „Vernumer Dyck“ wird unter Punkt A.2 abgebildet.

Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung werden in der Zeit vom 08.04.2022 bis einschließlich dem 11.05.2022 auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) unter folgender Beachtung ausgelegt: Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Ansprechpartner bei der Stadt Geldern ist hier Herr Niedling (Telefon 02831-398372; E-Mail: jan.niedling@geldern.de).

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.geldern.de/de/dienstleistungen/bauleitplanung-und-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden.

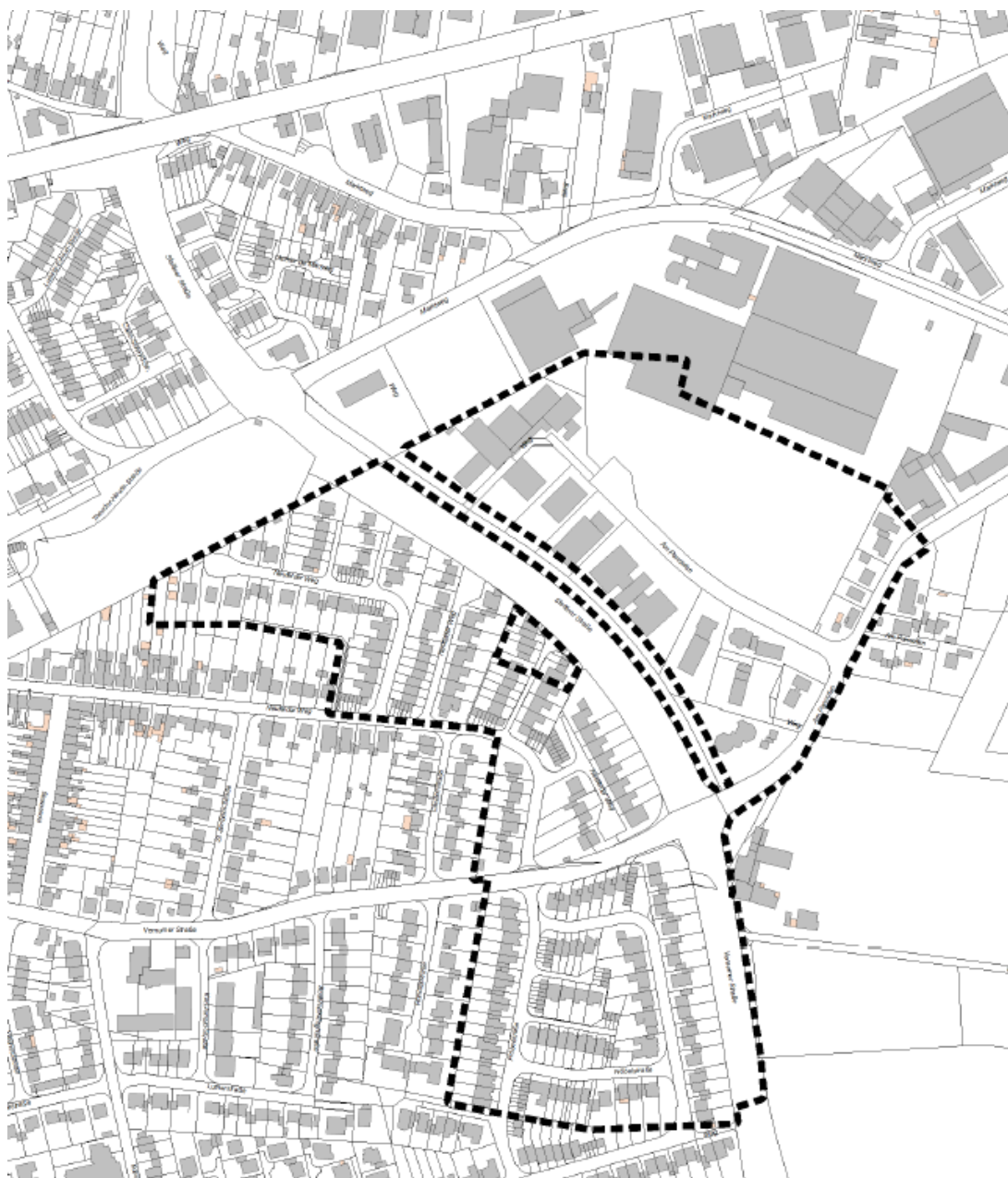
Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an planungsabteilung@geldern.de erfolgen.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 31 „Vernumer Dyck“ und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

A. 2. Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 31 „Vernumer Dyck“



B. Hinweise

B.1. Verfahren

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. In dem vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

B.2. Dienstzeiten

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331), (-370), (-372) und (-388) einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 31 „Vernumer Dyck“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 31.03.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Geldern

A. Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

A.

A. 1 Erneute öffentliche Auslegung

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“ sowie die Begründung gebilligt und die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Wesentliches Ziel des Änderungsverfahrens ist die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten in der Ortschaft Geldern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Das genau Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“ wird unter Punkt A.2 abgebildet.

Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung werden in der Zeit vom 08.04.2022 bis einschließlich dem 11.05.2022 auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) unter folgender Beachtung ausgelegt: Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung

nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Ansprechpartner bei der Stadt Geldern ist hier Herr Niedling (Telefon 02831-398372; E-Mail: jan.niedling@geldern.de).

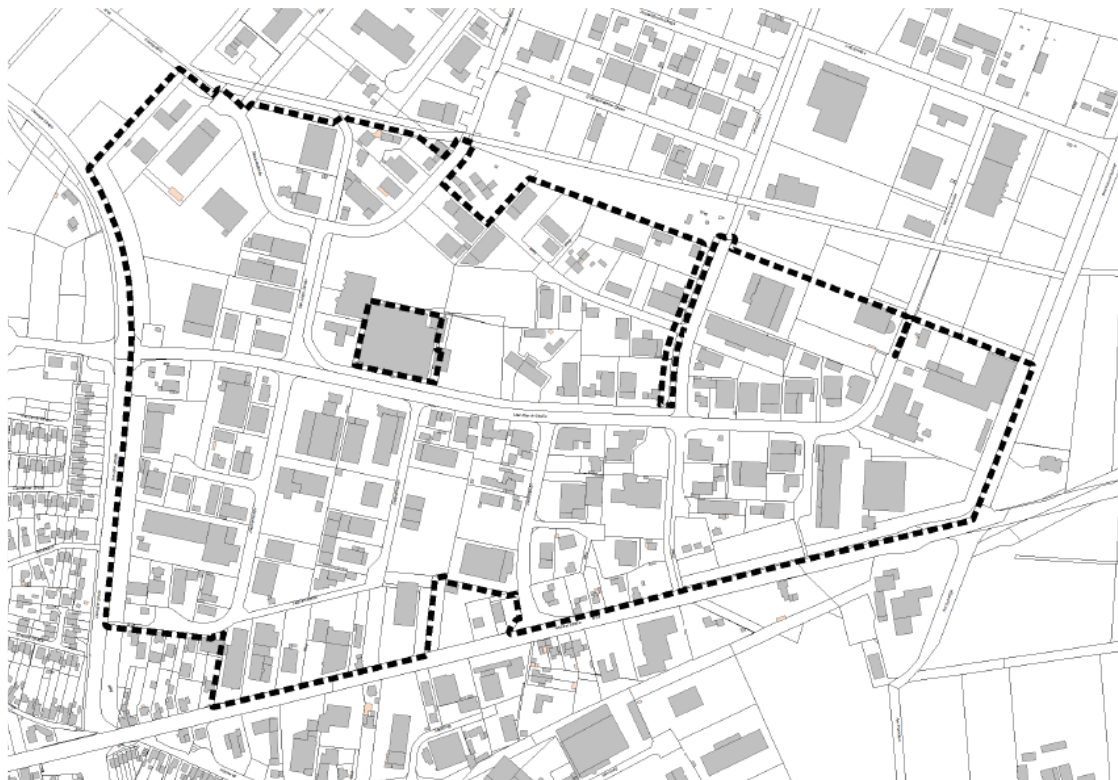
Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.geldern.de/de/dienstleistungen/bauleitplanung-und-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden. Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an planungsabteilung@geldern.de erfolgen.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“ und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

A. 2. Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“



B. Hinweise

B.1. Verfahren

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. In dem vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331), (-370), (-372) und (-388) einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

B.2. Dienstzeiten

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 31.03.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

A.

A. 1 Erneute öffentliche Auslegung

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung sowie die Begründung gebilligt und die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Wesentliches Ziel des Änderungsverfahrens ist die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten in der Ortschaft Geldern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Das genau Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung wird unter Punkt A.2 abgebildet.

Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung werden in der Zeit vom 08.04.2022 bis einschließlich dem 11.05.2022 auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) unter folgender Beachtung ausgelegt: Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist.

Ansprechpartner bei der Stadt Geldern ist hier Herr Niedling (Telefon 02831-398372; E-Mail: jan.niedling@geldern.de).

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.geldern.de/de/dienstleistungen/bauleitplanung-und-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden. Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

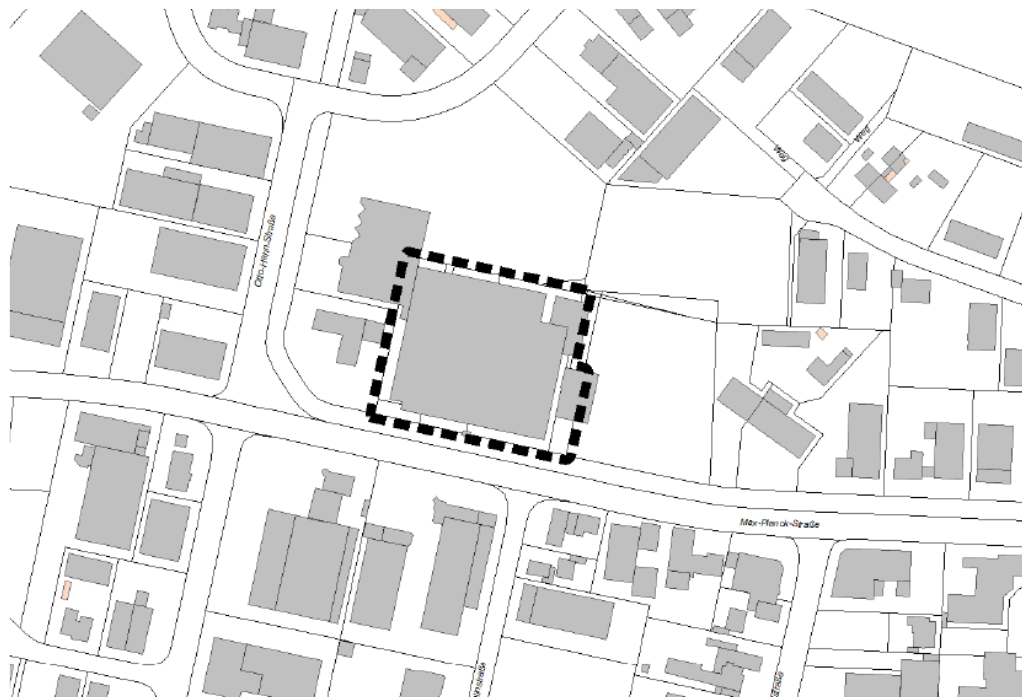
In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an

planungsabteilung@geldern.de erfolgen.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

A. 2. Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung



B. Hinweise

B.1. Verfahren

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. In dem vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

B.2. Dienstzeiten

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331), (-370), (-372) und (-388) einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 31.03.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Geldern

A. Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Venum Nr. 1 „Hartefeld“ - 4. (vereinf.) Änderung

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

A.

A. 1 Öffentliche Auslegung

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Venum Nr. 1 „Hartefeld“ - 4. (vereinf.) Änderung sowie die Begründung gebilligt und die Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Wesentliches Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Steuerung der Anzahl der Wohneinheiten, um die dörfliche Struktur des Plangebietes zu wahren. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Das genau Plangebiet zum Bebauungsplan Venum Nr. 1 „Hartefeld“ - 4. (vereinf.) Änderung wird unter Punkt A.2 abgebildet.

Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung werden in der Zeit vom 08.04.2022 bis einschließlich dem 11.05.2022 auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsbauwerkes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) unter folgender Beachtung ausgelegt: Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Ansprechpartner bei der Stadt Geldern ist hier Herr Niedling (Telefon 02831-398372; E-Mail:

jan.niedling@geldern.de).

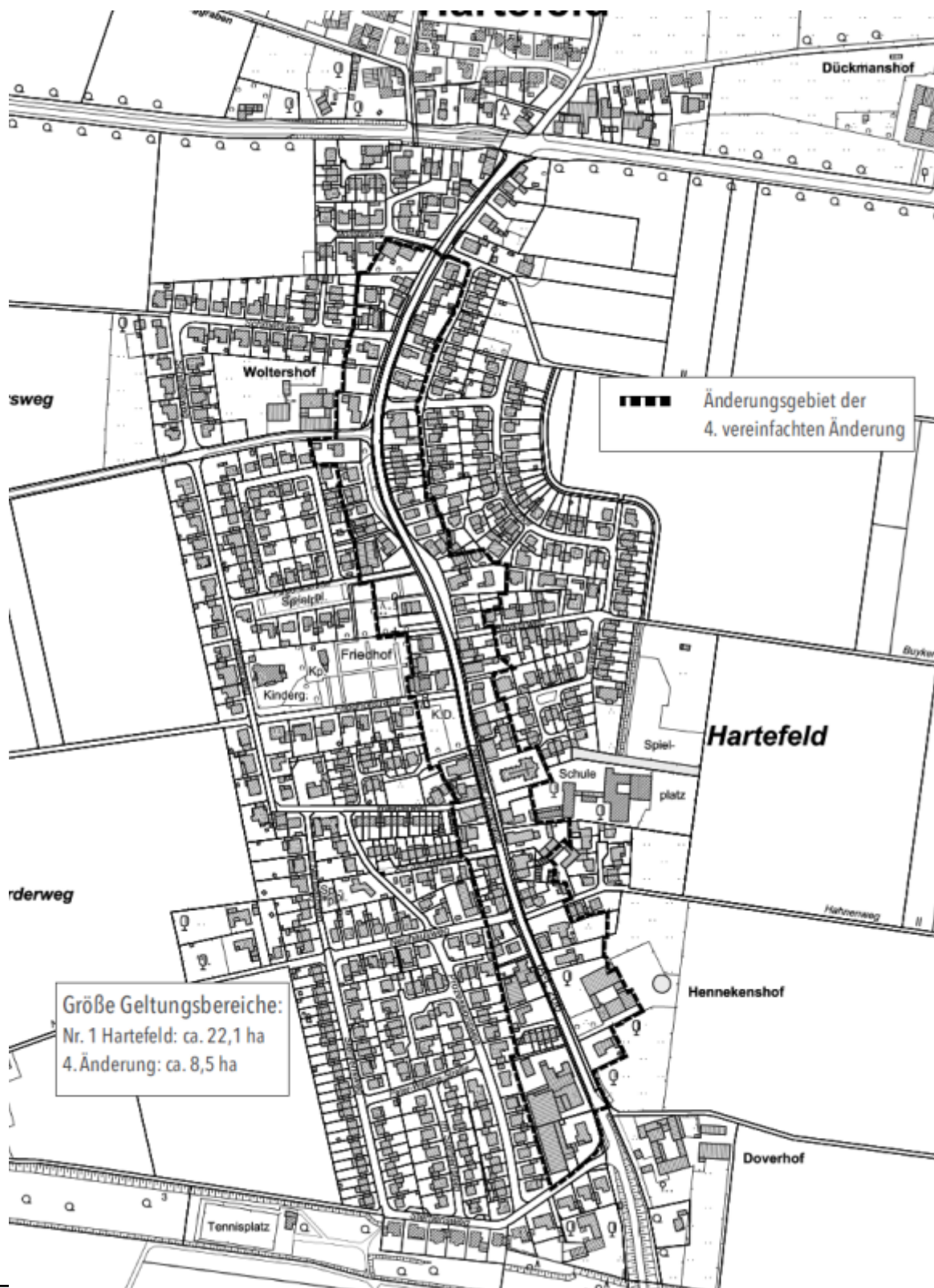
Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.geldern.de/de/dienstleistungen/bauleitplanung-und-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden. Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an planungsabteilung@geldern.de erfolgen.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Venum Nr. 1 „Hartefeld“ - 4. (vereinf.) Änderung und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

A. 2. Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Venum Nr. 1 „Hartefeld“ - 4. (vereinf.) Änderung



B. Hinweise

B.1. Verfahren

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. In dem vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

B.2. Dienstzeiten

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331), (-370), (-372) und (-388) einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zum Bebauungsplan Venum Nr. 1 „Hartefeld“ - 4. (vereinf.) Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung Nordrhein-

Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 31.03.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Geldern

A. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 167 „Gewerbegebiet Pannofen Ost“

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A.

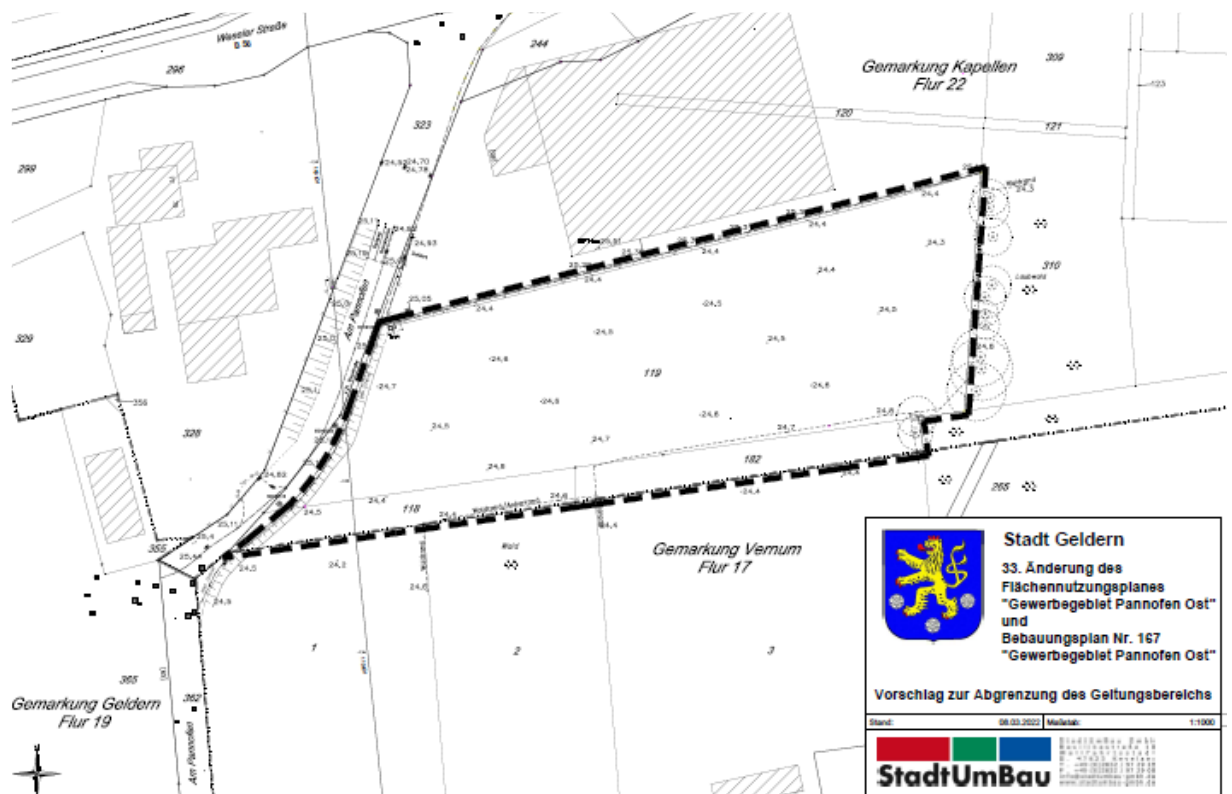
A. 1 Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Gewerbegebiet Pannofen Ost“ beschlossen. Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegrundstückes.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 119 (tlw.), 118 (tlw.) und 182 (tlw.) der Flur 22 der Gemarkung Kapellen. Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 167 „Gewerbegebiet Pannofen Ost“ wird unter Punkt A.3 abgebildet.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

A. 2. Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 167 „Gewerbegebiet Pannofen Ost“



B. Hinweise

B.1. Verfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

B.2. Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331), (-370), (-372) und (-388) einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 167 „Gewerbegebiet Pannofen Ost“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 31.03.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Geldern

A. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen Ost“

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen Ost“

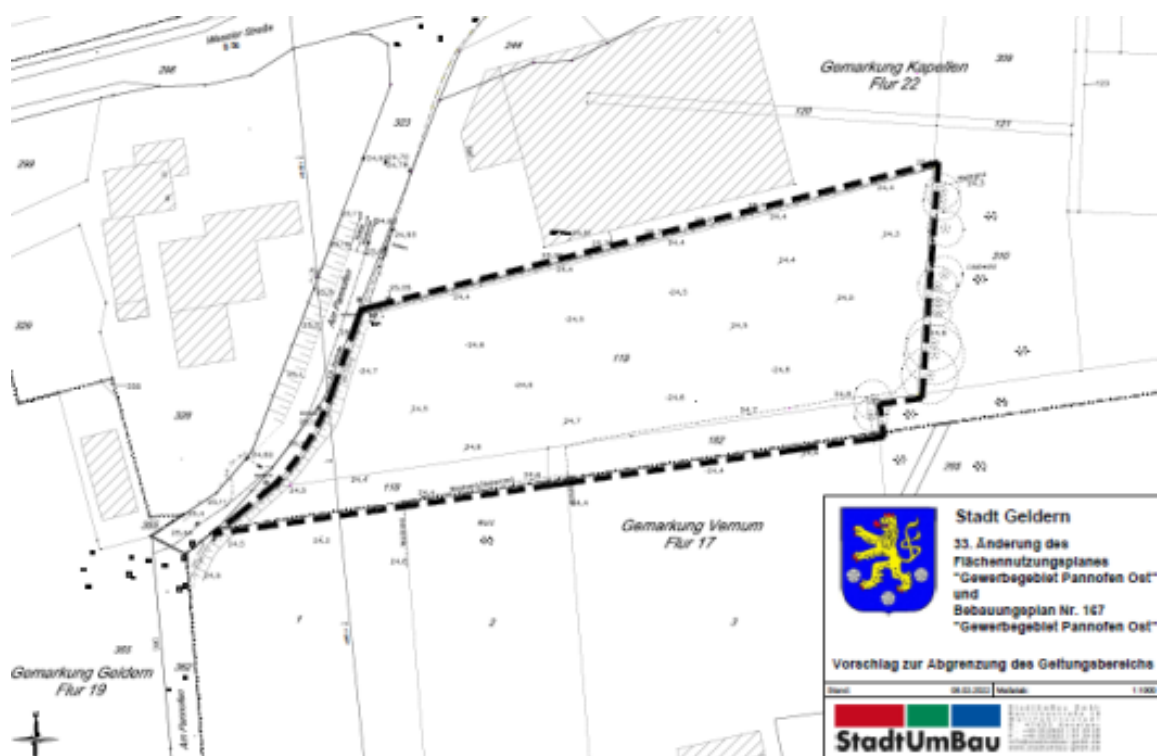
A. 1. Änderungsaufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 die Aufstellung

der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen Ost“ der Stadt Geldern beschlossen. Inhalt der Änderung ist die Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“. Der Änderungsbereich wird aus den Flurstücken 119 (tlw.), 182 (tlw.) und 118 (tlw.) in der Flur 22 der Gemarkung Kapellen gebildet. Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Gewerbegrundstückes.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

A. 2. Übersicht des Änderungsbereichs der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen Ost“



B. Hinweis

B.1. Verfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

B.2. Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331), (-370), (-372) und (-388) einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 31.03.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister